

KNUT WERNER LANGE

Die kartellrechtliche Zulässigkeit der Laufzeiten von Wärmelieferverträgen

Energierecht

24

Mohr Siebeck

ENERGIERECHT

Beiträge zum deutschen, europäischen
und internationalen Energierecht

Herausgegeben von

Jörg Gundel und Knut Werner Lange

24



Knut Werner Lange

Die kartellrechtliche
Zulässigkeit der Laufzeiten von
Wärmelieferverträgen

Mohr Siebeck

Knut Werner Lange ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bayreuth sowie Direktor der dortigen Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht.

ISBN 978-3-16-158976-8 / eISBN 978-3-16-158977-5

DOI 10.1628/978-3-16-158977-5

ISSN 2190-4766 / eISSN 2569-3921 (Energierecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Auch wenn Fernwärme einen bedeutenden Beitrag zur Versorgung von privaten Verbrauchern, großen Wohnkomplexen, Gewerbetreibenden und Industrie mit Heiz- und Prozesswärme hierzulande leistet, steht sie nur selten im Zentrum der rechtswissenschaftlichen Betrachtung. Die (kartell-)rechtliche Auseinandersetzung mit dieser Branche beschränkt sich zudem häufig auf einzelne Aspekte der vertraglichen Preisgestaltung.

Die Thematik der Laufzeiten von Fernwärmeversorgungsverträgen ist hingegen bislang kaum ausführlich rechtswissenschaftlich untersucht worden. Dies ist der Grund für die Entstehung dieser Schrift, die auf eine Anfrage des AGFW, Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., zurückgeht.

Mein besonderer Dank gilt Frau Sabine Dunfee für ihre umsichtige redaktionelle Bearbeitung des Manuskripts.

Bayreuth im Juli 2019

Knut Werner Lange

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
A. Einleitung	1
B. Begrifflichkeiten und Besonderheiten der Fernwärme	3
I. Der Begriff der Fernwärme	3
1. Definition in der Rechtsprechung	3
a) Orientierung an der HeizkostenV	3
b) Einschränkung durch den BGH im Jahr 2011	4
2. Wärmelieferungsbegriff im Wohnraummietrecht	5
3. EDL-G	7
4. § 2 Nr. 32 KWKG	7
5. Zwischenergebnis zur Begriffsdefinition	7
II. Technische Besonderheiten	8
III. Wirtschaftliche Besonderheiten	10
1. Fernwärme und Contracting	10
2. Kapitalintensität und Vertragslaufzeit	11
3. Interessen der Fernwärmekunden	14
IV. Rechtliche Besonderheiten	15
1. Fragmentarische Normierung	15
2. Keine Konzessionsvergabe	16
3. Keine sektorspezifische Regulierung	18
4. Vertragsrecht	18
V. Ergebnis zu den Besonderheiten der Fernwärme	20
C. Europäisches Kartellrecht	23
I. Überblick	23
II. Persönlicher Anwendungsbereich	23
III. Grenzüberschreitung und Spürbarkeit	25

1. Zwischenstaatlichkeitsklausel	25
a) Bedeutung und Auslegung durch die Unionsorgane	25
b) Bündeltheorie	26
2. Spürbarkeit der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels	28
IV. Folgerungen für die Anwendung des Unionskartellrechts	29
D. Die Missbrauchskontrolle nach deutschem Kartellrecht	33
I. Bedeutung	33
II. Ermittlung des relevanten Marktes	34
1. Sachlich relevanter Markt	34
a) Sachliche Marktermittlung durch Behörden und Gerichte	34
b) Argumente für einen allgemeinen Angebotsmarkt der Wärmeversorgung	37
c) Bedeutung der Wärme-Contracting-Modelle	39
aa) Erscheinungsformen	39
bb) Bedeutung für die sachliche Marktabgrenzung	40
d) Differenzierung nach Kundengruppen	43
e) Zusammenfassung	43
2. Räumlich relevanter Markt	44
a) Begriff des räumlich relevanten Marktes	44
b) Räumliche Marktabgrenzung in der Fernwärmewirtschaft	45
III. Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung	46
1. Bedeutung der Marktanteile	46
2. Widerlegung der Vermutungswirkung	46
3. Zwischenergebnis zum Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung	48
IV. Das Missbrauchsverbot des GWB	48
1. Zweck der Missbrauchskontrolle	48
2. Vorliegen eines Missbrauchs	49
a) § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB	49
b) § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB	50
3. Versorgungsverträge im Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV	51
a) Laufzeitregelung des § 32 AVBFernwärmeV	51
b) Administrative Konditionenkontrolle im Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV?	53
aa) § 32 AVBFernwärmeV als sektorspezifisches Regulierungsrecht	53
bb) § 32 AVBFernwärmeV als Konkretisierung der Missbrauchskontrolle	54

c) Zwischenergebnis	56
4. Versorgungsverträge außerhalb des Anwendungsbereichs der AVBFernwärmeV	57
a) Versorgung von Industrieunternehmen	57
b) Individualvereinbarung oder Sonder-AVB	58
c) Missbrauch	59
aa) Abschluss einer Langfristvereinbarung	59
bb) Vertragsverlängerung	62
V. Ergebnis zur Missbrauchskontrolle	63
E. Das Kartellverbot nach deutschem Recht	65
I. Bedeutung und Anwendbarkeit	65
1. Angleichung des deutschen an das europäische Kartellverbot	65
2. Anwendbarkeit des § 1 GWB	65
II. Die Tatbestandsvoraussetzungen	66
1. Vorliegen einer Vereinbarung	66
2. Unternehmenseigenschaft der Akteure	67
3. Zwischenergebnis zu den Tatbestandsvoraussetzungen	69
4. Die Wettbewerbsbeschränkung	69
a) Begriff und Bedeutung	69
b) Praxis der europäischen Gerichte	70
c) Praxis der Kommission	70
d) Praxis in Deutschland	71
e) Anerkannte, nicht erfasste Wettbewerbsbeschränkungen	72
f) Wettbewerbsbeschränkung durch langfristige Fernwärmeversorgungsverträge	73
aa) Wettbewerbsbeschränkung durch vertikale Verträge mit Langfrist- und ggf. Ausschließlichkeitsbindung	73
bb) Wettbewerbsbeschränkung durch langfristige Fernwärmelieferverträge	74
(1) Differenzierende Betrachtung geboten	74
(2) Vereinbarungen zwischen Fernwärmelieferanten und Weiterverteilern	76
(3) Vereinbarungen zwischen Fernwärmelieferanten und unternehmerisch tätigen Wärmekunden	77
g) Zusammenfassung zur Wettbewerbsbeschränkung	80
III. Möglichkeiten der Freistellung	83
1. Bedeutung	83
2. Gruppenfreistellung	84

a) Die Vertikal-GVO	84
b) Anwendungsbereich der Vertikal-GVO	85
aa) Sachlicher Anwendungsbereich	85
bb) Persönlicher Anwendungsbereich: Marktanteilsschwelle	87
c) Ergebnis zur Gruppenfreistellung	88
3. Überlegungen zu einer Einzelfreistellung	88
a) Grundsätzliches zur Einzelfreistellung	88
b) Die einzelnen Freistellungsvoraussetzungen	89
aa) Verbesserung der Warenerzeugung oder Verteilung	89
bb) Angemessene Beteiligung der Verbraucher	90
cc) Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung	91
dd) Erhaltung des Restwettbewerbs	92
c) Übertragung auf Fernwärmeversorgungssysteme	92
aa) Vertikal-GVO als gesetzliches Leitbild?	92
bb) Marktzugang/Markteröffnung	94
cc) Investitionsschutz	95
dd) Verbraucherschutz/Umweltschutz	96
IV. Ergebnis zum Kartellverbot	97
F. Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse	99
Literaturverzeichnis	103
Stichwortverzeichnis	109

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft/Union
Abs.	Absatz/Absätze
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AL	Aktualisierungslieferung
amtl. Begr.	amtliche Begründung
ÄnderungsV	Neufassung der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung v. 23.02.1981) v. 20.01.1989
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Versorgungsbedingungen
AVBFernwärmeV	Verordnung über die Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, v. 20.06.1980, BGBl. I S. 742; zuletzt geändert durch Art. 16 G zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens v. 25.07.2013, BGBl. I S. 2722
BAnz AT	Bundesanzeiger Amtlicher Teil
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
BeckOK-BGB	Beck'scher Online-Kommentar zum BGB
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründung; Begründer
Begr. z. RegE	Begründung zum Regierungsentwurf
BerlKommEnR	Berliner Kommentar zum Energierecht
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKartA	Bundeskartellamt
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
CuR	Contracting und Recht
DB	Der Betrieb
d. h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift

d. Verf.	der Verfasser
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EE	Erneuerbare Energien
EG	Europäische Gemeinschaft (jetzt: Europäische Union)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (früher: EWGV)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
Entsch. v.	Entscheidung vom
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union (1. Instanz)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuG Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuG
EuGH Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWeRK	Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende (Seite); für
ff.	folgende (Seiten)
FS	Festschrift
FVU	Fernwärmeversorgungsunternehmen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Ausl.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Ausländischer Teil
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – International
GVO	Gruppenfreistellungsverordnung(en)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
HeizkostenV	Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung) v. 23.02.1981, BGBl. I S. 261, 296, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009, BGBl. I S. 3250.
Horizontalleitlinien	Leitlinien zur Anwendbarkeit des Art. 101 AEUV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (ABl. 2011 Nr. C 11/1)
Hrsg.	Herausgeber
HuK	Haushalt- und Kleingewerbe
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
IR	InfrastrukturRecht
iSd.	im Sinne des/der

iSv.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KartR	Kartellrecht
KG	Kammergericht
KommJur	Kommunaljurist
krit.	kritisch
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
Leitlinien	Leitlinien zur Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EGV (ABl. 2004 Nr. C 101/97)
lit.	litera
LKartB	Landeskartellbehörde
Ls.	Leitsatz/Leitsätze
m. Anm.	mit Anmerkungen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N&R	Netzwirtschaften und Recht
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RL	Richtlinie(n)
Rn.	Randnummer(n)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
r. Sp.	rechte Spalte
s.	siehe
S.	Satz/Seite
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH (Teil I) und des EuG (Teil II)
sog.	so genannte(r)
Tz.	Textziffer(n)
u.	und/unten
v.	von/vom
Vertikal-GVO	Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen vom 23.04.2010 (ABl. 2010 Nr. L 102/1)
Vertikalleitlinien	Leitlinien für vertikale Beschränkungen vom 19.05.2010 (ABl. 2010 Nr. C 130/1)
VG	Verwaltungsgericht

XIV

Abkürzungsverzeichnis

vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VO 1/2003	Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 Nr. L 1/1); zuletzt geändert durch Anh. I ÄndVO (EG) 487/2009 vom 25.05.2009 (ABl. Nr. L 148/1)
WärmeLV	Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (Wärmelieferverordnung) v. 07.06.2013, BGBl. I S. 1509
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	Entscheidungssammlung der WuW
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer(n)
zit.	zitiert
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

A. Einleitung

Das Energiekartellrecht ist von zentraler Bedeutung für die Energiewirtschaft, dient es doch zur Durchsetzung angemessener Wettbewerbsbedingungen auf den Energiemärkten. Die Fernwärmewirtschaft ist durch die Sektoruntersuchung des BKartA aus dem Jahr 2012 in den Fokus des Kartellrechts gerückt. Der Schwerpunkt dieser Untersuchung lag auf der Fernwärmeversorgung der privaten Endkunden. Als Folge dieser Sektoruntersuchung leitete die Behörde im März 2013 gegen sieben Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen der Fernwärmebranche Verfahren ein, die sie in den Jahren 2015 und 2017 beendete.¹ Weder die Sektoruntersuchung noch die anschließend eingeleiteten Verfahren förderten gravierende Probleme und Schwierigkeiten in dieser Branche zu Tage.

Bereits zuvor hatte es im Rahmen der Diskussionen um die 8. GWB-Novelle eine kurze Diskussion zum Thema Kartellrecht und Fernwärme gegeben. So forderte der Bundesrat vergeblich, § 29 GWB auf die Anbieter von Fernwärme dauerhaft auszudehnen, weil sich im Bereich der Wärmeversorgung kein „Wettbewerb im Markt“ entwickeln würde.² Diese Diskussion wiederholte sich bei der 9. GWB-Novelle,³ ohne dass es letztlich zu einer Ausdehnung der Norm kam.

Seit jeher sind in der Fernwärmewirtschaft langfristige Versorgungsverträge gang und gäbe. Die AVBFernwärmeV lässt explizit Versorgungsverträge mit einer Laufzeit von zehn Jahren zu (§ 32 Abs. 1); zudem besteht die Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung (§ 32 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV). In der unternehmerischen Praxis sind noch längere Vertragslaufzeiten durchaus üblich. Gegen eine zehnjährige Laufzeit bestehen im nichtunternehmerischen Bereich bislang keine grundlegenden Bedenken, da von den Fernwärmversorgern regelmäßig hohe Investitionen vorzunehmen sind und anerkannt ist, dass diese sich über die Vertragslaufzeit amortisieren müssen.⁴

¹ BKartA, Pressemitteilung v. 14.02.2017.

² BT-Drs. 17/9852, 42 unter Ziff. 7.

³ BT-Drs. 18./10650, 6f. unter Ziff. 3.

⁴ S. nur BGH BeckRS 1984, 31074126, OLG Brandenburg BeckRS 2008, 9532 (Tz. 15); OLG Düsseldorf RNotZ 2008, 24, 26; OLG Frankfurt EnWZ 2018, 128 (Tz. 30) m. Anm. *Fricke*; *Kruse*, RNotZ 2011, 65, 80f.

Seit der Jahrtausendwende werden im Stromsektor aufgrund der sog. Energie- wende die Strukturen zunehmend aufgebrochen. So erfolgt die Stromerzeugung zunehmend dezentral auf regenerativer Basis. Die ehemaligen festen Versorgungs- gebiete existieren nicht mehr. Vor diesem Hintergrund ist die Frage aufgeworfen, ob die Praxis der langfristigen Versorgungsverträge im Fernwärmebereich, evtl. verbunden mit einer Ausschließlichkeitsbindung, kartellrechtlich problematisch sind. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen, die gutachterlich untersucht werden sollen:

1. Unter welchen Voraussetzungen sind langfristig geschlossene Wärmeliefer- verträge kartellrechtlich zulässig?
2. Wirkt sich das vertragsrechtliche Leitbild des § 32 AVBFernwärmeV auf die kartellrechtliche Bewertung aus?
3. Wie ist der Sonderfall zu beurteilen, dass in der Praxis zwischen Fernwär- meversorgungsunternehmen und Erschließungsträgern langfristige Betriebsfüh- rungsverträge für Fernheizwerke geschlossen werden, die den vertraglichen Rahmen für noch abzuschließende Wärmeversorgungsverträge regeln und sich erst nach Jahrzehnten amortisieren?

B. Begrifflichkeiten und Besonderheiten der Fernwärme

I. Der Begriff der Fernwärme

1. Definition in der Rechtsprechung

a) Orientierung an der HeizkostenV

Der Terminus „Fernwärme“ ist gesetzlich an keiner Stelle umfassend erklärt. In der HeizkostenV findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine Bestimmung des Wärmebegriffs, wonach unter einer Wärmelieferung die „eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme“ zu verstehen ist. Dieses Begriffsverständnis wurde von der Rechtsprechung zur Grundlage ihrer Definition der Fernwärme iSd. § 1 AVBFernwärmeV gemacht. Im Jahr 1989 entschied der VIII. Zivilsenat des BGH:

„Gerade aus dem Regelungsziel der HeizkostenVO vom 23.02.1981 (amtl. Begr. BR-Drs. 652/80, S. 17) und der ÄnderungsVO vom 19.01.1989 (BGBl I 1989, 116) läßt sich dies herleiten. In der amtlichen Begründung zu der letztgenannten VO (BR-Drs. 494/88, S. 19, 21, 22) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die der Klarstellung dienende Ersetzung des Begriffes ‚Lieferung von Fernwärme‘ durch ‚eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme‘ jede Art der eigenständig gewerblichen Wärmelieferung abgedeckt sei, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Lieferverträgen als Direkt-, Nah- oder Fernlieferung deklariert würde, und daß damit neu entwickelte sogenannte Nah- und Direktwärmeversorgungskonzepte der Fernwärmelieferung rechtlich gleichgestellt seien“.¹

Seither besteht Einigkeit darüber, dass die Begriffsbestimmung iSd. AVBFernwärmeV sachlich in engem Einklang zu der Terminologie und dem Regelungsgehalt der HeizkostenV steht.² In seiner Entscheidung hatte der VIII. Zivilsenat des BGH zugleich die Frage positiv beantwortet, ob auch sog. Nahwärmelösungen unter den Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV fallen,³ wie das obige Zitat verdeutlicht. Später hatte er allerdings einige Unsicherheiten aufkommen

¹ BGHZ 109, 118, 126 f. = NJW 1990, 1181, 1183; vgl. zuvor bereits BayObLG NJW-RR 1989, 843.

² S. nur *Schubart*, NJW 1985, 1682, 1684; *Danner/Theobald/Wollschläger* (100. EL Dezember 2018), § 1 AVBFernwärmeV Rn. 2 ff.

³ Weiterführend zur Nahwärme *Hack*, *Energiecontracting*, Rn. 469 ff.; zur Bedeutung für den Klimaschutz *Lippert*, *RdE* 2019, 269, 270.

lassen, ob er an seinem weiten Fernwärmebegriff festhalten wird, da er obiter dicta von „Nah- und Fernwärme“ sprach, ohne diese Differenzierung und die daraus möglicherweise zu ziehenden Rechtsfolgen konkret auszuführen.⁴

Unter Hinzuziehung der amtlichen Begründung zu § 1 Abs. 1 HeizkostenV⁵ ist eine Wärmelieferung dann als Fernwärme anzusehen, wenn sie nicht vom Gebäudeeigentümer, sondern von einem Dritten erfolgt und dieser die Wärmelieferung nach den Vorschriften der AVBFernwärmeV vornimmt. Erfasst sind damit sowohl die herkömmlichen Fernwärmeversorgungsunternehmen, als auch diejenigen Unternehmen, die es übernommen haben, die Heizungsanlage des Gebäudeeigentümers für diesen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu betreiben. Nach diesem Verständnis steht der Annahme von Fernwärme nicht entgegen, dass die Heizungsanlage im Eigentum des Gebäudeeigentümers steht.⁶

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 HeizkostenV sind Fern- und Nahwärme somit rechtlich gleichzustellen. Für die Anwendung der AVBFernwärmeV macht es keinen entscheidenden Unterschied, ob die Wärme über einen weiten Weg zum Endkunden transportiert oder aber dezentral erzeugt wird.⁷ Somit liegt Fernwärme also immer dann vor, wenn Wärme gewerblich von einem Dritten gegen Zahlung eines regelmäßigen Entgelts geliefert wird.⁸

b) Einschränkung durch den BGH im Jahr 2011

Im Jahr 2011 hat der VIII. Zivilsenat des BGH allerdings einschränkend klargestellt, dass für ihn zum Begriff der Fernwärme zwingend ein gewisses Investitionsvolumen gehört. Hintergrund ist die Begründung zur AVBFernwärmeV, in der es heißt:

„Die Fernwärmeversorgung hat ähnliche wirtschaftlich-technische Voraussetzungen wie die Strom- und Gasversorgung. Ein wichtiges gemeinsames Merkmal ist (...) der (...) Zwang zu hohen Investitionen.“⁹

Dem entnimmt der BGH, dass der Ordnungsgeber der AVBFernwärmeV den Zwang des Versorgers, hohe Investitionen vornehmen zu müssen, um seiner Lieferpflicht nachkommen zu können, als ein Wesensmerkmal des Fernwärmebegriffs ansieht. Da der Inhalt des Fernwärmebegriffs mit Blick auf diese Erwägungen des Ordnungsgebers bestimmt werden müsse, habe dies zur Folge, dass es

⁴ BGH CuR 2007, 97, 98.

⁵ BR-Drs. 632/80, 13, 17.

⁶ KG NJOZ 2009, 4779, 4780.

⁷ Vgl. BKartA, Sektoruntersuchung, Tz. 225: Fernwärmenetze erreichen Längen von wenigen Metern bis zu mehreren hundert Kilometer; *Topp*, RdE 2009, 133, 135.

⁸ *Körber*, Drittzugang, 14; *Topp*, RdE 2009, 133, 138.

⁹ BR-Drs. 90/80, 32.

sich nur dann um die Lieferung von Fernwärme handeln soll, wenn der FernwärmeverSORGER hohe Investitionen vorzunehmen hat, um seine Vertragspflicht zur Wärmelieferung erfüllen zu können.¹⁰

Die enge Auslegung des Begriffs der Fernwärme durch den VIII. Zivilsenat hat zur Folge, dass Betriebsführungsmodelle, wie namentlich das Betriebsführungs-Contracting, nicht nach § 32 AVBFernwärmeV, sondern nach § 307 BGB zu beurteilen sind, da es in diesen Fällen regelmäßig an der geforderten hohen Kostenintensität der Wärmeversorgung und damit an einem Wesensmerkmal des Fernwärmebegriffs im Verständnis des VIII. Zivilsenats des BGH fehlt.

Diese Judikatur ist in der Literatur auf Kritik gestoßen, da sie in ihrer Pauschalität ein Element des Fernwärmemarktes aus dem Anwendungsbereich des AVBFernwärmeV ausgeschlossen hat, auf das zahlreiche Vorschriften der Verordnung durchaus sinnvoll anwendbar wären. Mit zum Teil beachtlichen Gründen wird daher in Teilen der Literatur nach wie vor ein weiterer Fernwärmebegriff vertreten.¹¹ Die Entscheidung des BGH hat zudem zwei wichtige Fragen offen gelassen: Wie ist das Mindestmaß an Investitionen zu qualifizieren¹² und welche Investitionen sind zu berücksichtigen?¹³

Zu folgen ist dem BGH gleichwohl darin, dass gewisse Betriebsführungsmodelle, bei denen sich der Wärmelieferant lediglich dazu verpflichtet, eine bereits vorhandene, im Eigentum des Endkunden stehende funktionstüchtige Heizungsanlage zu betreiben (und sie dazu ggf. für ein symbolisches Entgelt zu erwerben), nicht in den Anwendungsbereich des § 32 AVBFernwärmeV fallen, da es hier nicht um einen Investitionsschutz gehen kann.

2. Wärmelieferungsbegriff im Wohnraummietrecht

Mit § 556c BGB hat der Gesetzgeber durch das Mietrechtsänderungsgesetz vom 11.03.2013¹⁴ den Begriff der „Wärmelieferung“ für das Wohnraummietrecht (vgl. § 549 BGB) eingeführt. Die Norm soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umlage von Kosten einer gewerblichen Wärmelieferung durch Dritte auf

¹⁰ BGH NJW-RR 2012, 249 (Tz. 15–18); den hohen Kostenanteil betonen auch *Erdmann/Zweifel*, 319 f.

¹¹ *Jasper-Winter*, N&R 2012, 122, 124 f.; *Klemm*, CuR 2012, 21; *Körber*, Drittzugang, 14; *BerlKommEnR/Topp*, KWKG § 6, Rn. 72; *Topp*, in: *Danner/Theobald* (100. EL Dezember 2018), 76. Fernwärmerecht Rn. 12.

¹² Weiterführend dazu: *Fricke*, CuR 2017, 42, 43; *ders.*, in: *Hempel/Franke* (138. AL Febr. 2019), § 32 AVBFernwärmeV Rn. 11.

¹³ So dürften Investitionen in das Leitungsnetz ausreichen und nicht zwingend in eine Erzeugungsanlage gemeint sein.

¹⁴ BGBl I 2013, 434.

den Mieter in bestehenden Mietverhältnissen schaffen.¹⁵ Zur näheren Ausgestaltung ist die im Anhang zu § 556c BGB Teil A abgedruckte WärmeLV erlassen worden (Ermächtigung in Abs. 3). Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist dabei weiter als die Begriffsbestimmung des VIII. Zivilsenats des BGH, der – wie gerade gezeigt – das Betriebsführungscontracting aus seiner Definition explizit ausnimmt.

Hintergrund der seinerzeitigen Gesetzesänderung war die Rechtsauffassung des VIII. Zivilsenats des BGH, der den Standpunkt vertrat, die Übertragung der Heizungsanlage auf einen Dritten im Wege des Wärmecontracting bedürfe dann der Zustimmung des Mieters, wenn eine ausdrückliche Regelung im Mietvertrag hierzu fehle und dem Mieter durch die Umstellung zusätzliche Kosten auferlegt würden.¹⁶ Somit war auf der Grundlage dieser Rechtsprechung die Umstellung nur im Wege einer Vereinbarung der Parteien möglich. Der Gesetzgeber wollte demgegenüber die Umstellung auf Contracting im Bereich der Wohnraummiete erleichtern und schuf daher einen weiten Anwendungsbereich, indem er den Begriff der Wärmelieferung mit demjenigen des Contracting gleichsetzte.¹⁷ Ziel war die Umsetzung des Energiekonzepts der Bundesregierung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung vom 28.09.2010, das eine Verbesserung der Energieeffizienz und damit Energieeinsparungen ermöglichen wollte.¹⁸ Beides wurde von einer Umstellung auf Wärmelieferung durch Fernwärme oder Contracting-Modelle erwartet.

Damit ist § 556c BGB erkennbar durch ein bestimmtes gesetzgeberisches Anliegen im Wohnraummietrecht geprägt und ist nicht geeignet, die Fernwärme insgesamt zu definieren. Vor diesem Hintergrund soll es für diese Untersuchung beim oben genannten Begriffsverständnis des VIII. Zivilsenats des BGH verbleiben.¹⁹ Für diese Vorgehensweise spricht auch, dass der Gesetzgeber in § 556c BGB zwar den Begriff des Betriebsführungscontracting verwendet hat, sich aber aus der Begründung zur WärmeLV ergibt, dass damit jedenfalls kein Vertrag iSd. AVBFernwärmeV gemeint ist.²⁰

¹⁵ Begr. z. RegE, BT-Drs. 17/10485, 1; Staudinger/Artz (2018), § 556c Rn. 1; BeckOK-BGB/Schlosser, § 556c Rn. 3; weiterführend auch Niese/Wiesbrock, NZM 2013, 529 ff.; zum Begriff des Contracting s. Kruse, RNotZ 2011, 65, 66.

¹⁶ BGH NJW 2005, 1776, 1777; NJW 2006, 2185, 2186 f.; NZM 2007, 769 f.

¹⁷ Staudinger/Artz (2018), § 556c Rn. 4.

¹⁸ Begr. z. RegE, BT-Drs. 17/10485, 23; s. dazu Zehelein, NZM 2014, 649, 660.

¹⁹ S. dazu S. 3 f.

²⁰ BAnz AT 20.06.2013 B2, 2, 6 (zu § 6); MünchKomm-BGB/Schmid/Zehelein, § 556c Rn. 15.

3. EDL-G

In § 2 Nr. 3 EDL-G findet sich unter der Begriffsbestimmung für „Energie“ unter anderem das Wort „Fernheizung“. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber mit dieser Formulierung etwas anders verstanden haben könnte als Fernwärme. Die Wortwahl beruhte wahrscheinlich auf der unzutreffenden wörtlichen Übertragung des Begriffs „district heating“ der englischen Fassung der seinerzeit dem EDL-G zugrunde liegenden Richtlinie.²¹ Sie ist daher nicht geeignet, zur Begriffsklärung in diesem Kontext etwas beizutragen.

4. § 2 Nr. 32 KWKG

Das KWKG definiert in § 2 Nr. 32 den Begriff des Wärmenetzes als „Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme“ mit bestimmten weiteren Voraussetzungen. Hierunter sind sämtliche Fernwärmeleitungen sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen zu verstehen.²² Eine Erklärung des Begriffs der Fernwärme erfolgt dadurch aber nicht.

5. Zwischenergebnis zur Begriffsdefinition

Der Begriff der Fernwärme ist weder gesetzlich klar definiert noch in Literatur und Rechtsprechung hinreichend gefestigt. Gleichwohl hat sich zumeist eine recht weite Definition des Fernwärmebegriffs durchgesetzt, die sich an der HeizkostenV orientiert. Danach wird von Fernwärme gesprochen, wenn aus einer nicht zwingend im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere gewerblich geliefert wird. Auf die Nähe oder Ferne der Anlage zu dem versorgten Gebäude kommt es, trotz des Begriffs „Fern“-Wärme ebenso wenig an, wie auf das Vorhandensein einer gewissen Mindestlänge des erforderlichen Fernwärmeleitungsnetzes.²³ Erforderlich allerdings ist ein Mindestmaß an Investitionen.

Dieser Begriff der Fernwärme umfasst sämtliche Formen der gewerblichen Lieferung von Wärme, einschließlich der Nahwärme und des Contracting, allerdings – ebenso wie nach Ansicht des VIII. Zivilsenats des BGH – mit Ausnahme des reinen Betriebsführungscontracting, das jedenfalls aus dem Anwendungs-

²¹ Art. 3a RL 2006/32/EG v. 05.04.2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABl. 2006 Nr. L 114, 64.

²² BerlKommEnR/Fricke, § 2 KWKG Rn. 223.

²³ *Topp*, in: Danner/Theobald (100. EL Dezember 2018), 76. Fernwärmerecht Rn. 7–8; *Wollschläger*, in: Danner/Theobald (100. EL Dezember 2018), § 1 AVBFernwärmeV Rn. 2 ff.

bereich des § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV herausfällt, wonach die Erstlaufzeit eines Wärmelieferungsvertrags bis zu zehn Jahre betragen kann, weil in diesem Contracting-Modell kein Investitionsschutz erforderlich ist.

II. Technische Besonderheiten

Fernwärme ist eine Technologie, bei der die Wärme, in einer oder mehreren Erzeugungsanlagen regelmäßig zentral erzeugt und von dort aus über ein Rohrleitungssystem zu den angeschlossenen Gebäuden transportiert wird.²⁴ Als Wärmeträger wird zumeist Heizwasser, selten Wasserdampf verwendet. Das Rohrleitungssystem wird mit dem gebäudeinternen Heizwasserkreislauf durch eine Hausstation verbunden. Ein Fernwärmeversorgungssystem setzt sich aus den Hauptkomponenten der Fernwärmeerzeugungsanlage, der Pumpstation mit Druckhaltungsanlage, dem Fernwärmenetz, dem Hausanschluss, der Hausübergabestation und der Hausverteilung zusammen.²⁵ Die Komponenten Erzeugungsanlage, Verteilsystem und Hausanlage bilden dabei eine technische Einheit.

Zwar ist das gemeinsame Charakteristikum der „Produkte“ elektrischer Strom, Gas und Fernwärme ihre Leitungsgebundenheit,²⁶ da der Transport jeweils nur mittels spezieller Leitungsnetze vom Ort der Erzeugung bzw. der Gewinnung bis zur Verbrauchsstelle erfolgen kann. Gleichwohl bestehen erhebliche Unterschiede, die es zu beachten gilt. So handelt es sich bei elektrischem Strom streng physikalisch schon gar nicht um eine Durchleitung zum Endkunden, da es bei ihm allein darum geht, die Betriebsspannung permanent konstant zu halten. Entscheidend ist daher, dass der Lieferant irgendwo im Verbundnetz zugleich mit der Entnahme durch seinen Endkunden die entsprechende Strommenge selbst einspeist oder eine solche Menge seinerseits einkauft und einspeisen lässt.²⁷

Auch ist die Durchleitung von Fernwärme, wie es das BKartA formuliert, „weitaus komplexer als dies bei der Durchleitung von Strom bzw. Gas der Fall ist“.²⁸ Strom und Gas lassen sich über große Entfernungen hinweg transportieren und verteilen, wozu man ggf. auch verschiedene, miteinander verbundene Netze

²⁴ Kruse, RNotZ 2011, 65.

²⁵ Konstantin, Energiewirtschaft, S. 495 f.; zu den Kosten der Hausanlage s. auch Schauer, ZMR 2011, 83 ff.; Schmid, ZMR 2001, 690 f.

²⁶ Vgl. zur Leitungsgebundenheit Lange/Pries, NZKart 2015, 116 f.; enger hingegen Topp, in: Danner/Theobald (100. EL Dezember 2018), 76. Fernwärmerecht Rn. 7, der im Vorhandensein eines Leitungsnetzes keine notwendige Voraussetzung für den Begriff der Fernwärme sieht.

²⁷ Kühling/Rasbach/Busch, Energierecht, Kap. 1 Rn. 46; Theobald, in: Schneider/Theobald, § 1 Rn. 7; Theobald/Theobald, 14–17.

²⁸ BKartA, Sektoruntersuchung, Tz. 224.

nutzen kann. Sie sind zunehmend auch grenzüberschreitend miteinander verbunden. Bei Strom existiert zudem eine Vielzahl von Erzeugungsanlagen, wobei Erzeugung und Netztransport, ebenso wie im Gasbereich, (rechtlich) unabhängig voneinander sind. Reicht die Erzeugung in einer bestimmten Region nicht aus, kann von dritter Seite zugekauft werden. Umgekehrt kann eine Überproduktion im gesamten Netz angeboten werden.

Bei Wärme ist der Transport demgegenüber schon wegen der physisch abgeschlossenen Netzstrukturen streng begrenzt. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass wegen des Wärmeverlustes beim Transport das Leitungsnetz eine nur begrenzte Länge aufweisen kann. Andererseits liegt es an der Entstehung von Fernwärmenetzen, die bereits bei ihrer Planung für ein vorab festgelegtes Gebiet bzw. für eine bestimmte Abnehmeranzahl und damit für eine relativ statische Ein- und Ausspeiseleistung und Jahreslast ausgelegt werden (im Rahmen einer gewissen Toleranz, um Schwankungen auszugleichen). Die Durchleitung von Fernwärme eines Drittanbieters durch ein bestehendes, regelmäßig ausgelastetes Leitungsnetz ist vor diesem Hintergrund nur unter großen Anstrengungen möglich. Auch ist die Wärmeerzeugung stets auf ein bestimmtes Fernwärmenetz hin ausgelegt. Nicht selten stammt die Wärme aus Anlagen, die aus stromwirtschaftlichen Gründen von meist größeren Versorgern errichtet, also „ohnehin“ vorhanden sind und nicht eigens für den vorhandenen Wärmebedarf errichtet werden.²⁹ Sie ist dann gleichsam ein „Nebenprodukt“, namentlich durch Kraft-Wärme-Kopplung bei der Erzeugung von Strom.

In einem Fernwärmesystem, verstanden als eine Einheit aus Erzeugung, Verteilung und Kundenanlage, korrespondieren die technischen Parameter, wie etwa Druck oder Temperatur miteinander; daher entspricht kein Fernwärmesystem dem anderen.³⁰

In ihrer Gesamtheit betrachtet weisen Fernwärmenetze sehr verschiedene Erscheinungsformen auf. Sie können sehr unterschiedliche Längen besitzen (von wenigen Metern bis zu hundert Kilometer),³¹ unterschiedliche Endkunden versorgen (Industriekunden, Kliniken, Haushalts- und Kleingewerbekunden etc.) und über mannigfache Wärmeerzeugungsanlagen verfügen. Gleichwohl sind Fernwärmenetze regelmäßig lokale, inselartige, maximal regional begrenzte, in

²⁹ Kommission, *Entsch. v. 20.01.1999, IV/M.1402 (Tz. 18)*, ABl. 1999 Nr. C 32/6 – GdF/GASAG/Bewag; *Fischer*, *Langfristige Energieverträge*, S. 86; *BerlKommEnR/Topf*, § 6 KWKG Rn. 73.

³⁰ S. dazu *Fricke*, in: *Hempel/Franke* (116. AL Mai 2014), *Einf. AVBFernwärmeV Rn. 72*.

³¹ So sind etwa in Niedersachsen nur sechs Fernwärmenetze länger als 25 km; hingegen weisen 102 Netze (= 71 %) eine Länge von weniger als 3 km auf, vgl. *LKartB Niedersachsen, Abschlussbericht*, S. 10.

sich geschlossene Systeme.³² Sie sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht zusammenschaltet.

Neben den komplexen Besonderheiten der Netzinfrastruktur spielt ein weiteres technisches Spezifikum eine maßgebliche Rolle, die Speicherbarkeit. Zwar ist Wärme im Vergleich mit elektrischem Strom technisch gut speicherbar (vgl. nur § 22 KWKG für Wärmespeicher). Allerdings benötigen Wärmespeicher viel Platz und müssen aufwendig errichtet werden. Solche kostenträchtigen Wärmespeicher werden daher nur errichtet, wenn und wo dies wirtschaftlich rational ist, wie etwa zu Erhöhung des KWK-Anteils.

Die erzeugte Wärme wird aus ökonomischen Gründen nur selten gespeichert. Deshalb muss sie zeitgleich mit der Nachfrage erzeugt und bereitgestellt werden; zugleich muss für eine Spitzenlastnachfrage entsprechende Vorsorge getroffen werden. Ein geschlossenes Fernwärmenetz ist deshalb auf das Zusammenspiel von Erzeugung und Netz hin optimiert. Die gegenseitige Abstimmung von Wärmeerzeugung und Netz ist auch deshalb erforderlich, da ein kurzfristiger „Zukauf“ von Fernwärme in Engpassituationen ebenso ausgeschlossen ist, wie eine „Abgabe“ überschüssiger Fernwärme in andere Netze.³³ Diese inselartige Geschlossenheit eines Fernwärmenetzes mit seiner fehlenden Verknüpfung steht im deutlichen Kontrast zu den europaweit zusammengeschlossenen großen Netzen zu Versorgung mit Strom und Gas.

III. Wirtschaftliche Besonderheiten

1. Fernwärme und Contracting

Trotz ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen handelt es sich bei Fernwärmenetzen regelmäßig um geschlossene Netzsysteme. Auf dem Markt sind gleichwohl recht unterschiedliche Wirtschafts- und Versorgungsmodelle anzutreffen. Neben der eigentlichen Fernwärmelieferung zur Versorgung von Endkunden mit Wärme, die zentral erzeugt und über Leitungen mittels Wärmeträger transportiert wird, finden sich vielfältige andere Versorgungskonzepte, die zumeist unter dem Begriff des Wärmecontracting zusammengefasst werden, ohne dass eine einheitliche rechtliche Definition besteht. Hierunter versteht man allgemein ein Modell, bei dem sich die Erzeugungsanlage innerhalb eines versorgten Gebäudes befindet und diese nicht vom Gebäudeeigentümer selbst, sondern von einem Dritten (dem Contractor) betrieben wird. Mit der Fernwärme hat das Contracting

³² Fricke, in: Hempel/Franke (116. AL Mai 2014), Einf. AVBFernwärmeV Rn. 75; Körber, Drittzugang, 15.

³³ Fricke, in: Hempel/Franke (116. AL Mai 2014), Einf. AVBFernwärmeV Rn. 75.

Stichwortverzeichnis

- Angebotsmarkt 37
- Anlagen-Contracting, s. Contracting 61
- AVBFernwärmeV 19, 51, 74
 - Anwendungsbereich 57
 - kartellrechtliche Missbrauchskontrolle 54
 - Konditionenkontrolle 53
 - Laufzeitregelung 51
 - Missbrauchskontrolle 53, 63
- Bedarfsmarktkonzept 41, 43
- Bündeltheorie 26
- Contracting 10, 41
 - Erscheinungsformen 39
 - sachliche Marktabgrenzung 40
- Energiedienstleister, s. Contracting
- Entflechtung 21
- Fernwärme 4
 - Begriff 3
 - rechtliche Besonderheiten 15
 - technische Besonderheiten 8
 - wirtschaftliche 10
- Fernwärmekunden, Interessen der 14
- Fernwärmemarkt 5, 30, 76
- Freistellung, s. Kartellverbot
- Gebietsmonopol 16
- Gruppenfreistellung 84
- Handel, zwischenstaatlich 25, 28
- Hausanschluss 8
- HeizkostenVO 3
- Investitionsschutz 95
- Kapitalintensität 11
- Kartellrecht
 - deutsches 33
 - europäisches 23
- Kartellverbot
 - Einzelfreistellung 88
 - Freistellung 83
 - nach GWB 65
- Kaufrecht 19
- Klausel, schwarze 93
- Konzessionsvergabe 16, 17
- Kundengruppe 43, 57
- Leitungsgebundenheit 8
- Markt
 - lokaler 29, 45
 - räumlich relevanter 44
 - relevanter 34
 - sachlich relevanter 34
- Marktanteil
 - Bedeutung des 46
 - Vermutungswirkung 46
- Marktanteilsschwelle 87
- Marktbeherrschung 38, 46
- Marktzugang 94
- Missbrauchskontrolle
 - Langfristvereinbarung 59
 - Vertragsverlängerung 62
- Missbrauchsverbot
 - nach GWB 48
 - Zweck 48
- Missbrauch, vorliegen 49
- NAAT-Regel 29
- Nahwärme 3, 4

- Produktmarkt, s. Markt, sachlich relevanter Unternehmen 23, 67
Unternehmensvereinigung 23
- Räumlich relevanter Markt, s. Markt,
räumlich relevanter Verbraucherbeteiligung 90
- Regulierung, sektorspezifische 18 Verbraucherschutz 96
- Restwettbewerb 92 Vereinbarung 66
- Sachlich relevanter Markt, s. a. Markt, Versorgungsmarkt 38, 43, 46, 48
sachlich relevanter 34 Vertikal-GVO, s. a. Marktanteilsschwelle 84
- Sonder-AVB 13, 67 Wärme-Contracting, s. Contracting
- Spürbarkeit 28 Wärmemarkt, einheitlich 34
- Stellung, marktbeherrschende, s. Markt-
beherrschung Wegenutzungsrechte 16
- Systemwettbewerb 97 Wettbewerbsbeschränkung
– Begriff 69
– Langfristvereinbarung 73
– Langfristvertrag 74
– Unerlässlichkeit der 91
- Tätigkeit, wirtschaftliche 23 Wohnraummietrecht 5, 6
- Umweltschutz 96 Zwischenstaatlichkeitsklausel 25
- Unionskartellrecht, s. Kartellrecht,
europäisches